

Satzung

über die Ordnung in der Friedwaldzone auf dem Friedhof in
Puderbach

vom 24.10.2017

Die Ortsgemeinderäte von Puderbach und Dürrholz haben auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) "sowie der §§ 2, Absatz 3, 5 Absatz 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), alle in den derzeit gültigen Fassungen, in der Sitzung am **18.10.2017 bzw. 23.10.2017** die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Erweiterung der Friedhofssatzung für die

Friedwaldzone

Die Ortsgemeinden Puderbach und Dürrholz beschließen die nachstehende Satzung über die Ordnung in der Friedwaldzone auf dem Friedhof Puderbach.

§ 1 Eigentum und Geltungsbereich

Diese Satzung gilt ausschließlich für die „**Friedwaldzone auf dem Friedhof Puderbach**“

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die „Friedwaldzone auf dem Friedhof Puderbach“ ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinden **Puderbach und Dürrholz**.

(2) Sie dient der Bestattung derjenigen Personen, die

a) bei ihrem Tode Einwohner der **Ortsgemeinden Puderbach und Dürrholz** und der **Ortsteile Bauscheid und Oberähren** der **Ortsgemeinde Döttesfeld** waren,

b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder

c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

Die Friedhofsverwaltung kann die Bestattung vom Abschluss einer Sondervereinbarung, die eine EndgELTSregelung enthalten muss, abhängig machen

In der Vereinbarung müssen die Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung anerkannt werden.

§ 3 Beisetzung

(1) In der Friedwaldzone sind ausschließlich Urnenbeisetzungen zulässig.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Tag und Zeit der Beerdigung fest. Wünsche von Angehörigen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 4 Urnen

(1) Die Urnen müssen so beschaffen sein, dass sie sich innerhalb von fünf Jahren im Erdreich zersetzt haben.

(2) Die Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Erddeckung beträgt mindestens 50 cm.

§ 5 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für alle Verstorbenen in der Friedwaldzone **20 Jahre**. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

§ 6 Umbettungen

Aus- und Umbettungen sind in der Friedwaldzone nicht zulässig.

§ 7 Grabstätten

In der Friedwaldzone werden nur Gemeinschaftsbäume ausgewiesen. An einem Gemeinschaftsbaum werden bis zu 12 Urnen bestattet.

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

(1) Die Friedhofsverwaltung ist in Abstimmung mit den Angehörigen des Nutzungsberechtigten befugt, Markierungsschilder in einheitlicher Größe an der Bestattungsstelle anzubringen.

(2) Die Aufschriften dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthalten und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gegen Berechnung beschafft und angebracht.

(3) im Wurzelbereich der Bäume dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- Grabmale und Gedenksteine zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- Kerzen und Lampen aufzustellen,
- Anpflanzungen vorzunehmen.

(4) Innerhalb von 6 Wochen, jedoch frühestens 4 Wochen nach der Beisetzung veranlasst die Friedhofsverwaltung die Herrichtung der Grabstätten und die Entsorgung des noch vorhandenen Grabschmuckes und des Holzkreuzes.

(5) Danach ist jegliche Art von Grabschmuck nicht mehr gestattet.

(6) Bei Zuweisung einer Grabstätte in der Friedwaldzone verpflichtet sich der Antragsteller mit seiner Entscheidung für diese Art der Grabstätte die vorgenannten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 9 Baumbestattung

An einem Baum in der Friedwaldzone werden maximal 12 Grabstellen eingerichtet. Der Erwerber erwirbt eine oder maximal 2 Grabstellen zur Nutzung durch sich selbst oder eine andere Person.

§ 10 Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können an der Grabstelle oder in der Friedhofshalle erfolgen.

§ 11 Gebühren

Für die Baumbestattungen sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Puderbach zu entrichten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anerkannt
Puderbach, 24.10.2017

Ausgefertigt
Puderbach, 24.10.2017

Ortsgemeinde Puderbach

Ortsgemeinde Puderbach

Manfred Pees, Ortsbürgermeister

Manfred Pees, Ortsbürgermeister

Anerkannt
Dürrholz, 24.10.2017

Ausgefertigt
Dürrholz, 24.10.2017

Ortsgemeinde Dürrholz

Ortsgemeinde Dürrholz

Anette Wagner, Ortsbürgermeisterin

Anette Wagner, Ortsbürgermeisterin